

ALEXANDER THOMAS LAMBERTY

Das Pfandrecht an eigener Schuld

Studien zum Privatrecht



Mohr Siebeck

Studien zum Privatrecht

Band 135



Alexander Thomas Lamberty

Das Pfandrecht an eigener Schuld

Zugleich ein Beitrag zu den Grundlagen
des Pfandrechts an einer Forderung

Mohr Siebeck

Alexander Thomas Lamberty, geboren 1996; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Trier; Studium Master of Laws Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren (LL.M.) an der Hochschule Trier/Umweltcampus Birkenfeld; Rechtsreferendariat beim Oberlandesgericht Koblenz; 2021 Zweites Juristisches Staatsexamen; Insolvenzverwalter einer Rechtsanwaltskanzlei in Trier; 2025 Promotion.
orcid.org/0009-0004-2120-8326

ISBN 978-3-16-164699-7 / eISBN 978-3-16-164700-0
DOI 10.1628/978-3-16-164700-0

ISSN 1867-4275 / eISSN 2568-728X (Studien zum Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

2025 Mohr Siebeck Tübingen.

© Alexander Thomas Lamberty

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Keine Bearbeitung 4.0 International“ (CC BY-ND 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/>. Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Für meine lieben Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2024/25 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier als Dissertation angenommen. Sie entstand im Zeitraum vom September 2022 bis zur Abgabe im Oktober 2023. Die mündliche Prüfung fand am 14. Januar 2025 statt. Für die Zwecke der Publikation habe ich die Arbeit im Januar 2025 in Nuancen überarbeitet.

Dank gebührt an erster Stelle dem Betreuer und Erstgutachter der Dissertation, Prof. Dr. Diederich Eckardt. Prof. Dr. Eckardts Vorlesungen zum Insolvenzrecht an der Universität Trier und seine Lehrveranstaltungen im Rahmen des Masterstudienganges „Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren“ am Umweltcampus Birkenfeld bildeten einige theoretische Grundlagen für diese Arbeit. Prof. Dr. Thomas Rüfner danke ich für die Anfertigung seines Zweitgutachtens.

Thomas und Ingo möchte ich an dieser Stelle für ihre Verbundenheit, ihr Vertrauen und ihre umfangreiche Förderung danken. Die Tätigkeit als Insolvenzverwalter in ihrer Kanzlei bietet die Möglichkeit, sich täglich mit dem Vermögens- und Insolvenzrecht auseinanderzusetzen und hat auf diesem Wege nicht zuletzt den Berührungspunkt zum Thema dieser Dissertation geschaffen. Thomas' Initiative, mir den Weg in den Insolvenzverwalterberuf zu eröffnen, hat mein Interesse für das Insolvenzrecht geweckt und meinen Werdegang entscheidend geprägt.

Meinen Eltern und Brüdern danke ich für ihre immerwährende Unterstützung und ihr Verständnis für die zeitlichen Einschränkungen, die mit einer berufs begleitenden Promotion einhergehen. Meinen Eltern, denen ich so viel zu verdanken habe, ist diese Arbeit von Herzen gewidmet.

Für einen anregenden Austausch danke ich RAin Dr. Katharina Kapp und Dipl.-Kaufmann Alessandro Trotta. Christoph Orthen, Melike Ugur und meinem Vater bin ich schließlich dafür verbunden, dass sie einige Zeit für die Durchsicht der Arbeit auf Formatierungs- und Schreibfehler entbehrt haben.

Die Arbeit berücksichtigt Literatur und Rechtsprechung bis Januar 2025.

Alexander Thomas Lamberty

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	VII
Inhaltsverzeichnis.....	XI
<i>Einleitung</i>	1
A. Problemaufriss.....	1
B. Gang der Untersuchung	3
C. Terminologie	5
<i>§ 1 Das Pfandrecht an eigener Schuld in der Rechtsprechung</i>	7
A. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts.....	7
B. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs	16
C. Fazit.....	20
<i>§ 2 Historische Lehrmeinungen</i>	21
A. Zessionstheorie.....	22
B. Theorie vom Recht am Recht.....	27
C. Theorie der konstitutiven Sukzession.....	32
D. Fazit	37
<i>§ 3 Die Zulässigkeit des Pfandrechts an eigener Schuld</i>	41
A. Die Rechtsnatur des Pfandrechts an einer Forderung	41
B. Neuausrichtung der Fragestellung und Argumente.....	120
C. Ergebnis.....	126
<i>§ 4 Die Anwendung materiell-rechtlicher Vorschriften</i>	127
A. Bestellung.....	127
B. Ausübung.....	132
C. Verfügungsmacht des Verpfänders	182
<i>Schluss</i>	185
Literaturverzeichnis.....	191
Sachregister.....	203

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	VII
Inhaltsübersicht	IX
Einleitung.....	1
<i>A. Problemaufriss</i>	1
<i>B. Gang der Untersuchung</i>	3
<i>C. Terminologie</i>	5
§ 1 Das Pfandrecht an eigener Schuld in der Rechtsprechung	7
<i>A. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts</i>	7
I. RG, Urt. v. 29.11.1881 (RGZ 6, 277) und Urt. v. 24.03.1882 (RGZ 7, 328).....	7
II. RG, Urt. v. 11.11.1887 (RGZ 20, 365).....	8
III. RG, Urt. v. 18.06.1894 (RGZ 33, 290).....	10
IV. RG, Urt. v. 07.03.1904 (RGZ 57, 358).....	11
V. RG, Urt. v. 22.02.1927 (RGZ 116, 198).....	12
VI. RG, Urt. v. 28.03.1931 (JW 1931, 3101).....	13
VII. RG, Urt. v. 17.07.1938 (JW 1938, 2399).....	15
VIII. Fazit.....	16
<i>B. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs</i>	16
I. BGH, Urt. v. 20.12.1955 (WM 1956, 217).....	16
II. BGH, Urt. v. 24.10.1996 (WM 1996, 2250).....	17
III. BGH, Urt. v. 10.03.2011 (NJW 2011, 2649).....	18
IV. BGH, Beschl. v. 05.05.2011 (NJW-RR 2011, 959)	19
V. Fazit.....	19
<i>C. Fazit</i>	20

§ 2 Historische Lehrmeinungen	21
<i>A. Zessionstheorie</i>	22
I. Dernburg.....	23
II. Exner	24
III. Thal	26
<i>B. Theorie vom Recht am Recht</i>	27
I. Bremer	28
II. Pfaff.....	30
III. Wittelshöfer	31
IV. Windscheid	31
<i>C. Theorie der konstitutiven Sukzession</i>	32
I. Hellwig	34
II. Oertmann	35
<i>D. Fazit</i>	37
§ 3 Die Zulässigkeit des Pfandrechts an eigener Schuld.....	41
<i>A. Die Rechtsnatur des Pfandrechts an einer Forderung</i>	41
I. Verwertungsrecht oder Realobligation	42
II. Der Inhalt des Verwertungsrechts	43
1. Die Abspaltungstheorie.....	43
a) Anwendung auf das Forderungspfandrecht.....	44
b) Anwendung auf das Pfandrecht an eigener Schuld	47
aa) Vermögensrechtliche Aspekte der Konfusion	48
bb) Interessen der Pfandbeteiligten	50
c) Zwischenergebnis.....	51
2. Die Vervielfältigungs- und Duldungstheorie.....	51
3. Zwischenergebnis	55
4. Ablehnung des Sukzessionsgedankens und Adaption der Theorie vom Recht am Recht.....	56
a) Wortlaut	56
b) Systematik.....	57
c) Konstruktive Argumente	57
aa) Das Verzichtargument	57

bb) Konstruktion von Rechten an inexistenten, im Grundbuch eingetragenen Grundstücksrechten.....	58
cc) Konstruktion der Übertragung und weiteren Belastung	60
dd) Konstruktion der Beendigung	61
ee) Konstruktion der dinglichen Surrogation	62
ff) Zwischenergebnis	63
d) Gesetzgebungsgeschichte	64
aa) Sukzessionsgedanke beim Rechtsnießbrauch	64
bb) Andere Wege beim Rechtspfandrecht	66
e) Verlagerung von Verfügungsmacht als Wesen des Pfandrechts....	66
aa) Vorläufige Definition von Verfügung und Verfügungsmacht.	67
bb) Verfügungsmacht des Pfandgläubigers	69
(1) Exkurs: Übertragungsmacht beim Sachpfandrecht.....	69
(2) Einziehungsmacht beim Geldforderungspfandrecht.....	70
(a) Die Annahme der Leistung als Verfügung.....	70
(b) Zwischenergebnis: Neudefinition der Verfügung	82
(c) Die Einziehungsermächtigung kraft Pfandrechts (§ 1282 Abs. 1 S. 1 BGB)	82
(d) Zwischenergebnis	93
(3) Einziehungsmacht beim Pfandrecht an sonstiger Forderung.....	94
(4) Exkurs: Ausübungsmacht beim Pfandrecht an Verwertungsrechten.....	94
(5) Exkurs: Verfügungsmacht beim Pfandrecht an sonstigem Recht	95
(6) Zwischenergebnis.....	96
cc) Beschränkung der Verfügungsmacht des Verpfänders (§§ 1276, 1281 S. 1 BGB).....	96
dd) Fähigkeit zur Verlagerung von Verfügungsmacht als Voraussetzung der (Ver-)Pfändbarkeit	97
(1) § 857 Abs. 3 ZPO.....	97
(a) Vollzug der Ausübungsüberlassung	97
(b) Zwischenergebnis für die Aussage von § 857 Abs. 3 ZPO	100
(2) § 1274 Abs. 2 BGB	101
(3) Zwischenergebnis.....	102
ee) Zwischenergebnis	102
f) Verfügungsmacht kein Bestandteil des Rechts	103
g) Zwischenergebnis.....	107
h) Anwendung auf das Pfandrecht an eigener Schuld	108
III. Das Verwertungsrecht als dingliches Recht.....	108
1. Verfügungs- und Vollstreckungsschutz.....	110
2. Umfassender Schutz gegen Beeinträchtigungen.....	113

3. Zwischenergebnis	118
IV. Ergebnis	119
<i>B. Neuausrichtung der Fragestellung und Argumente</i>	120
I. Der Wille des Gesetzgebers	120
1. Anerkennung des Pfandrechts an eigener Schuld	120
a) § 233 BGB	121
b) § 71e Abs. 1 AktG	121
2. Gesetzgebungsgeschichte zum Nießbrauch	122
3. Ergebnis	124
II. Zweckmäßigkeitserwägungen	124
1. Ausschluss der Bestellung	124
2. Ausschluss bei späterer Vereinigung	125
3. Fazit	126
<i>C. Ergebnis</i>	126
§ 4 Die Anwendung materiell-rechtlicher Vorschriften	127
<i>A. Bestellung</i>	127
I. Dingliche Einigung (§§ 1274 Abs. 1 S. 1, 398 S. 1 BGB)	127
1. AGB-Kontrolle der allgemeinen Pfandklausel für das <i>pignus debiti</i>	128
2. AGB-Kontrolle der Ausnahme von der allgemeinen Pfandklausel ..	130
3. Ergebnis	131
II. Zu sichernder Anspruch (§§ 1273 Abs. 2 S. 1, 1204 Abs. 1 BGB)	132
III. Verpfändungsanzeige (§ 1280 BGB)	132
IV. Pfandobjekt	132
<i>B. Ausübung</i>	132
I. Prämissen	133
1. Rechtsnatur des Pfandrechts an der eigenen Schuld	133
2. Rechtsnatur der Ausübung des Pfandrechts	133
II. Pfandrecht an eigener Geldschuld	133
1. Verwertung des Pfandes (§§ 1277, 1282, 1288 Abs. 2 BGB)	134
a) Planwidrige Regelungslücke: Leistung an sich selbst?	134
aa) Vertrag mit sich selbst	134
bb) Bewirken der Leistung an sich selbst	135
(1) Selbstzahlung	136
(2) Drittzahlung	138

cc) Zwischenergebnis	139
b) Einziehungsmacht (§ 1282 Abs. 1 S. 1 BGB) und Leistungsfiktion (§ 1239 Abs. 1 S. 2 BGB analog).....	140
aa) Fingierte Leistungspflicht beim Zuschlag für den Sachpfandgläubiger.....	140
bb) Keine Leistungspflicht beim Pfandrecht an eigener Geldschuld.....	142
cc) Zwischenergebnis	142
c) Aufrechnungsbefugnis (§§ 388, 389 BGB analog)	143
aa) Identifikation der Verfügung.....	143
(1) Rechtsnatur der Aufrechnung	143
(a) Eigenbefriedigungstheorie	143
(b) Leistungstheorie.....	144
(c) Kombinationstheorie.....	145
(d) Argumente	146
(e) Zwischenergebnis	151
(2) Aufrechnung mit der gesicherten gegen die verpfändete Forderung.....	151
(3) Aufrechnung mit der verpfändeten gegen die gesicherte Forderung.....	151
bb) Unzulässige Rechtsfortbildung.....	151
d) „Abrechnung“ als verrechnende Verfügung sui generis.....	154
aa) Identifikation der Verfügung.....	154
bb) Unzulässige Rechtsschöpfung.....	155
(1) Die kompensationsähnliche Verfügung der Ersten Kommission	155
(2) Nießbrauch an eigener Geldschuld fällt unter § 1076 BGB.....	155
(3) Leistungsrecht des Nießbrauchers und Leistungs- erzwingungsrecht des Bestellers	156
(4) Irrtümliche Annahme einer Aufrechnungslage.....	157
(5) Kein bindender Gesetzgeberwille	158
(6) Zwischenergebnis.....	158
e) Verrechnungsvertrag mit sich selbst	159
f) Aufhebungsmacht (§§ 397 Abs. 1, 875 Abs. 1 S. 1, 928 Abs. 1, 959, 1064, 1168 Abs. 1, 1255 BGB analog)	159
aa) Identifikation der Verfügung.....	160
bb) Interessenbewertung	160
(1) Interessen der am Pfandverhältnis Beteiligten	160
(2) Interessen des Rechtsverkehrs	160
cc) Zwischenergebnis	162
g) Übertragungsmacht	162
aa) Verkaufsrecht (§ 1228 Abs. 1 BGB analog).....	162

(1) Identifikation der Verfügung	162
(2) Unzulässige Rechtsfortbildung	163
(3) Ausweg über die Auslegung des § 1288 Abs. 2 BGB?.....	164
bb) Hirschs Aneignungsbefugnis.....	164
cc) Erwerb an Zahlungs statt (§§ 1282 Abs. 1 S. 3 BGB, 835 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 ZPO analog).....	166
(1) Interessen der am Pfandverhältnis Beteiligten	167
(a) Erwerb einer Geldforderung zum überwiesenen Nennwert	167
(b) Erwerb aus eigener Macht.....	168
(2) Interessen des Rechtsverkehrs	170
(3) Zwischenergebnis.....	173
(4) Rechtsnatur der Übertragung an sich selbst	173
(5) Rückwirkung analog § 389 BGB	176
(6) Zwischenergebnis.....	176
h) Befriedigung durch Zwangsvollstreckung (§ 1277 S. 1 BGB)	177
i) Ergebnis	177
2. Sicherung des Pfandes (§§ 1281, 1288 Abs. 1 BGB)	177
III. Pfandrecht an einer sonstigen Schuld.....	178
1. Verwertung des Pfandes (§§ 1282 Abs. 1 S. 1, 1287 BGB)	178
2. Sicherung des Pfandes (§ 1281 BGB).....	180
IV. Analoge Anwendung von Aufrechnungsverboten	180
 C. Verfügungsmacht des Verpfänders.....	182
I. Schutz des Pfandrechts (§ 1276 BGB)	182
II. Kündigung (§ 1283 BGB).....	183
 Schluss.....	185
 Literaturverzeichnis.....	191
Sachregister.....	203

Einleitung

A. Problemaufriss

In seinem 1893 veröffentlichten Aufsatz zum Pfandrecht an eigener Schuld schrieb *Paul Oertmann*:

„Unser Thema ist [...] praktisch von erheblicher Wichtigkeit. Dass es aber theoretisch ganz besonderen Reiz darbietet, gerade weil die Konstruktion auf den ersten Blick so überaus zweifelhaft erscheint, wer möchte es leugnen? Und doch ist es, von einigen gelegentlichen Bemerkungen und ein paar kurzen prozessrechtlichen Erörterungen abgesehen, unseres Wissens noch niemals Gegenstand wissenschaftlicher Behandlung geworden.“¹

So ist es geblieben. Wer zum Pfandrecht an eigener Schuld forscht, muss sich darauf einstellen, alsbald Frakturschrift zu lesen. Ein Großteil der Entscheidungen und der Literatur zum *pignus debiti* rührt aus vorbundesrepublikanischer Zeit. Die wichtigsten Fachbeiträge stammen sogar aus der Zeit vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches am 01.01.1900. Dieser Befund könnte dazu verleiten, das Thema als überholt und einen neuen Beitrag als einen solchen zur Rechtsgeschichte anzusehen. In der Tat ist die Zulässigkeit des Pfandrechts an eigener Schuld in Rechtsprechung und Literatur derzeit unumstritten. Auch in der Praxis kommt es regelmäßig vor. Kreditinstitute vereinbaren mit ihren Kunden in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken oder Sparkassen ein Pfandrecht an Forderungen des Kunden gegen sie selbst. In der Vollstreckungspraxis ist die Pfändung eigener Schuld kein unbekanntes Phänomen.

Allerdings beschränkt sich die BGH-Rechtsprechung zum *pignus debiti* darauf, dessen Zulässigkeit mit Verweis auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts festzustellen. Das Reichsgericht wiederum nahm immer wieder auf eigene Entscheidungen und am Ende dieser Entscheidungskette auf gemeinrechtliche Literatur und eigene Rechtsprechung zu Arrest und Pfändung eigener Schuld Bezug. Bei der Frage, wie der Pfandgläubiger sein Recht ausüben kann, beschränken sich die Gerichte und die Literatur noch heute ganz überwiegend auf eine so griffige wie nichtssagende Formel des Reichsgerichts, die im Gesetz keinen Halt findet. Es ist nicht nur eine wissenschaftliche Aufgabe, für gesetzlich nicht geregelte Fälle eine rechtlich haltbare Begründung zu finden. Das mag verdeutlichen,

¹ AcP 81 (1893), 61, 62.

dass es auch aus heutigem Blickwinkel nottut, das Pfandrecht an der eigenen Schuld zu durchdringen.

Das *pignus debiti* ist ein Sonderfall des Pfandrechts an einer Forderung. Wer seine rechtliche Struktur ergründen will, muss zunächst verstehen, was das Pfandrecht an einer Forderung ist. Trotz vordergründig weitgehend einheitlicher Umschreibungen tut sich bei genauerem Hinsehen ein Dissens in der theoretischen Konstruktion des Pfandrechts an einem Recht wie des beschränkten Rechts an einem Recht überhaupt auf. Er führt weit zurück in die Zeit vor Inkrafttreten des BGB. Man hält den Streit heute für überholt, seitdem die §§ 1068 ff. und 1273 ff. BGB das beschränkte Recht an einem Recht und an einer Forderung regeln. Wo das Gesetz einen Fall aber nicht regelt, wird die Frage nach einem dogmatischen Grundkonzept relevant. Sie ist die Ausgangsbasis für die Suche nach einer Norm, die sich für eine den Regelungswillen des Gesetzes vollziehende Analogie eignet. Wer nicht weiß, was er in Händen hält, braucht sich nicht zu fragen, woher er ein Ersatzteil bezieht. Genau das ist beim Pfandrecht an der eigenen Schuld der Fall. Es ist weder bestimmt, dass es „möglich“ ist, noch wie es seinen Pfandgläubiger sichert und befriedigt.

Wendet man die heute vertretenen Konzepte des beschränkten Rechts an einem Recht konsequent auf das *pignus debiti* an, fördert das verblüffende Resultate zu Tage. Sie führen zum selben Ergebnis und dieses Ergebnis stimmt nicht mit dem überein, was man heute einhellig zum Pfandrecht an der eigenen Schuld lehrt. Das musste diese Arbeit zum Anlass nehmen, die unterschiedlichen Grundkonzepte des beschränkten Rechts an einem Recht für den Fall des Pfandrechts an einer Forderung an den normativen Grundlagen (§§ 1273 ff. BGB) zu messen und aus dem Arbeitsergebnis sinnvolle Folgerung für das Sonderproblem „*pignus debiti*“ zu ziehen. Dabei will die Arbeit im Kern zwei Fragen beantworten:

Was ist das Pfandrecht an einer Forderung, und was folgt daraus für den Pfandgläubiger, wenn sich seine Rolle mit der des Drittschuldners vereinigt?

Wie kann sich der Pfandgläubiger aus einer Forderung gegen sich selbst befriedigen?

Um diese Fragen zu beantworten erlaubt sich die Abhandlung unter dem Deckmantel der längst entschiedenen Frage nach der Zulässigkeit des Pfandrechts an eigener Schuld einen Exkurs in die Theorie des Pfandrechts an Forderungen. Dieser Exkurs wirft schnell allgemeine zivil- und vermögensrechtliche Fragen auf. Dazu gehören die Definition der Verfügung, die Figur der Ausübungsüberlassung und insbesondere der Einziehungsermächtigung oder die Frage, ob es dingliche Rechte an einem relativen Recht geben kann. Diese Aspekte stellen die Arbeit vor eine konzeptionelle Herausforderung. Sie sind einerseits für das Verständnis des Pfandrechts an einer Forderung – und deshalb auch für das Verständnis eines Pfandrechts an einer Forderung gegen sich selbst – unerlässlich. Sie liefern andererseits keine unmittelbaren Antworten auf die Frage, wie der Pfandgläubiger an einer Forderung gegen sich selbst Befriedigung erfährt. In diesem Spannungsfeld versucht die Arbeit einen angemessenen Kompromiss zwischen einer möglichst vollständigen Darstellung des Meinungsspek-

trums und der Lösung des Sonderproblems eines Pfandrechts an eigener Schuld herzustellen.

Ihre wichtigsten Erkenntnisquellen sind neben dem Gesetz die einschlägigen Gesetzesmaterialien. Das muss so sein, wenn der Rechtsanwender in einem auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung beruhenden System den Regelungswillen zur Leitschnur der juristischen Auslegung macht.² Dabei darf man selbstverständlich nicht verkennen, dass die Gesetzesmaterialien gegenüber wissenschaftlichen Konstruktionsproblemen regelmäßig Zurückhaltung üben und insbesondere die Motive zum BGB keine homogene, teilweise sogar eine widersprüchliche Materie sind. Obwohl im Umgang mit den Materialien Vorsicht geboten ist, verbietet es sich aber, ihre Aussagen und Hinweise auf den Regelungswillen des Gesetzes zu ignorieren.

Die Abhandlung vermeidet außerdem die Methode, mithilfe einer Kategorisierung der Rechtsobjekte und Rechte³ konkrete Schlüsse auf einen einheitlichen Rechtsbegriff der Belastung und des beschränkten Rechts an einem Recht zu ziehen. Der wissenschaftliche Wert solcher Ordnungen soll dadurch mitnichten Geringschätzung erfahren. Der Ansatz birgt aber die Gefahr, die Rechtsmaterie fernab der herkömmlichen Methodik der Gesetzesauslegung in ein bestimmtes Schema zu pressen. Dabei ist es gar nicht ausgeschlossen, dass der Belastungsvorgang bei andersartigen Rechten andersartig aufzufassen ist.⁴ Für das Forschungsgebiet dieser Abhandlung glaubt die Arbeit im Gesetz und in den Materialien hinreichende Anhaltspunkte gefunden zu haben, um das beschränkte Recht an einem Recht zu konstruieren.

B. Gang der Untersuchung

Die Darstellung beginnt mit einem Überblick über die relevantesten Entscheidungen des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs zum Pfandrecht an eigener Schuld (§ 1). Sie sollen zeigen die Entwicklung des Phänomens in der Rechtsprechung aufzeigen. Dass die Literatur das Ergebnis dieser Entwicklung kritiklos reproduziert, unterstreicht das Anliegen dieser Arbeit. Weil sich die Konstellation einer Vereinigung von Pfandgläubiger und Drittschuldner in der Praxis regelmäßig mit einer potentiellen Aufrechnungslage deckt, nahmen die höchstrichterlichen Entscheidungen zum *pignus debiti* am Aufrechnungsrecht Anlehnung. Dieser Befund steckt ein weiteres Forschungsgebiet ab. Eine Abhandlung des Pfandrechts an der eigenen Schuld muss klären, ob Letzteres etwas mit dem Recht zur Aufrechnung gemein hat und ob ein solcher Befund Rückschlüsse auf

² *Wank*, Juristische Methodenlehre § 6 Rn. 204 ff.

³ Aufschlussreiche Ordnungen finden sich bei *Hauck*, Nießbrauch an Rechten, S. 78 ff., 140; *Wilhelm*, SachR Rn. 2a, 125 ff.

⁴ Vgl. zum Beispiel *Bülow*, Recht der Kreditsicherheiten Rn. 97 und unten § 3 A.II.4.d).

seine Verwertungsmodalitäten erlaubt. Auch dafür ist es unerlässlich, die Entwicklung der Rechtsprechung zu kennen. Das mag diese erweiterte Einleitung rechtfertigen.

Eine Auswertung der Lehrmeinungen zum Pfandrecht an der eigenen Schuld im 19. Jahrhundert (§ 2) mutet nur auf den ersten Blick wie ein rechtshistorischer Prolog an. Der Abschnitt soll die theoretischen Grundkonzeptionen zu der Frage aufzeigen, was ein beschränktes Recht an einem Recht ist. Teilweise handelt es sich nach wie vor um die Gegenpositionen in der modernen Lehre des Bürgerlichen Rechts. Die Auseinandersetzung bildet folglich den Auftakt dazu, die erste Frage dieser Arbeit zu beantworten. Auch für deren zweites Anliegen ist die Relevanz der historischen Lehrmeinungen nicht zu unterschätzen. Weil noch keine einheitliche Kodifikation existierte, fand die Literatur aus der Zeit vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches für einzelne Probleme eine bunte Vielzahl unterschiedlicher Lösungsansätze. Diese Ansätze verfügen für das Spezialproblem, wie sich ein Pfandgläubiger an einer Forderung gegen sich selbst befriedigen kann, über einen Ideenreichtum, der für die juristische Lösung des Problems noch heute interessante Anregungen bereithält.

Mit der heute unumstrittenen Frage nach der Zulässigkeit eines Pfandrechts an einer Forderung gegen sich selbst (§ 3) geht die Untersuchung dazu über, ein dogmatisches Konzept hinter den §§ 1273 ff. BGB zu suchen. Es fragt sich, ob die Pfandrechtsvorschriften des BGB ein einheitliches juristisches Prinzip erkennen lassen. Ist das rechtliche Verhältnis des Pfandgläubigers zu Pfandobjekt und Verpfänder sowie zum Drittschuldner einer Forderung definiert, lässt sich die Frage, was ein Pfandrecht an einer Forderung ist, beantworten. Diese Definition liefert denknottwendig die Antwort darauf, was ein Pfandrecht an einer Forderung gegen sich selbst ist. Die sich anschließende Frage, ob es einen Grund gibt das Rechtsinstitut nicht zuzulassen, bietet Gelegenheit dazu, nach Hinweisen auf eine Stellungnahme des Gesetzgebers zu suchen und kurz das praktische Bedürfnis nach einem *pignus debiti* zu beleuchten.

Auf dieser Grundlage untersucht die Arbeit schließlich die Vorschriften des materiellen Rechts darauf, ob und wie sie auf das Pfandrecht an eigener Schuld anzuwenden sind (§ 4). Der Schwerpunkt dieses Abschnitts liegt darauf, einen methodisch zulässigen Weg dafür zu finden, die Verwertungsfunktion des Pfandrechts an der eigenen Schuld auszuüben. Die Zwangsvollstreckung in eigene Schuld war für die Abhandlung hingegen nur am Rande von Interesse. Zwar führt die Pfändung einer Forderung gegen den Vollstreckungsgläubiger zu Problemen, denen die juristische Literatur im Zusammenhang mit dem *pignus debiti* wohl die größte Aufmerksamkeit widmet. Ziel dieser Arbeit ist es jedoch, das (Pfändungs-)Pfandrecht selbst und nicht die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Zwangsvollstreckung zu beleuchten. Insbesondere zur Kollision der sog. „Selbst-

pfändung“ mit Aufrechnungsverboten mangelt es an monographischen Stellungnahmen ohnehin nicht.⁵

C. Terminologie

Weil sich die Arbeit immer wieder in die Denkform eines pfandrechtlichen Personenverhältnisses begibt, soll an keiner Stelle Unklarheit herrschen, auf welche Person und welches Recht sich eine Aussage bezieht. Die Abhandlung bezeichnet deshalb den Inhaber eines Pfandrechts in aller Regel als Pfandgläubiger, den Inhaber eines verpfändeten Rechts in aller Regel als Verpfänder,⁶ den Inhaber eines gepfändeten Rechts in aller Regel als Vollstreckungsschuldner und den vom Pfandgläubiger verschiedenen Schuldner einer verpfändeten Forderung in aller Regel als Drittschuldner.

⁵ *Patzelt*, Umgehung von Aufrechnungsverboten durch Forderungspfändung, S. 18 ff.; *Werner*, Die Aufrechnungsverbote, S. 122 ff.; *Werner*, Umgehung von Aufrechnungshindernissen, S. 91 ff.

⁶ Hierbei wird bewusst ausgeblendet, dass der Verpfänder nicht mit dem Inhaber des verpfändeten Rechts identisch sein muss.

§ 1 Das Pfandrecht an eigener Schuld in der Rechtsprechung

Die heute einhellige Auffassung zur Zulässigkeit und zur Ausübung eines Pfandrechts an einer Forderung gegen sich selbst hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs hervorgebracht. Um sie zu verstehen, muss man sich die Entwicklung der Entscheidungspraxis vergegenwärtigen.

A. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts

I. RG, Urt. v. 29.11.1881 (RGZ 6, 277) und Urt. v. 24.03.1882 (RGZ 7, 328)

Als Gegenstand der Sicherung durch Arrest erkannte das Reichsgericht die eigene Schuld schon vergleichsweise früh an. Anlass war zunächst ein Fall, in dem ein rechtskräftig verurteilter Schuldner im Zwangsvollstreckungsverfahren Gegenforderungen einwendete. Er hatte den gegen ihn ausgeurteilten Betrag aufgrund von § 226 PrALR I.16. hinterlegt. Die Bestimmung erlaubte dem Schuldner wegen streitiger Gegenforderungen an seinen Gläubiger zu hinterlegen, wenn für Ersteren die Voraussetzungen des Arrests gegeben waren.

Das Reichsgericht gestand dem Vollstreckungsschuldner die Hinterlegung nach § 226 PrALR I.16. zu, obwohl der Aufrechnungseinwand wegen seiner Gegenforderungen in der Zwangsvollstreckung schon präkludiert war.¹ Es ermöglichte so einen über die Möglichkeiten des normalen Kompensationseinwandes hinausgehenden Grund, die Zahlung an den Gläubiger zu verweigern² und aufzurechnen. Die gegenseitigen Forderungen sollten sich nämlich als Folge des sich der Hinterlegung anschließenden Prozesses über die Gegenforderung des Schuldners gegenseitig kompensieren, wenn sie bestand.³

¹ RGZ 6, 277, 279.

² S.a. RGZ 7, 328, 331: Arrest der eigenen Sache oder Schuld für die Zwecke der Retention (Zurückbehaltung).

³ RGZ 6, 277, 279. Offenbar sollte sich die Aufrechnung in diesem Fall kraft Richterspruchs vollziehen („[a]ls endliche Folge des [...] Hauptprozesses“; vgl. später dann RGZ 7, 243, 245; RGZ 11, 114, 119 f., dazu HKK/*Zimmermann*, §§ 387–396 Rn. 11 ff., insbes. 13 zur Praxis und den unterschiedlichen Auffassungen bei der regelmäßigen Kompensation).

Die Richter verstanden § 226 PrALR I.16. als „in der gerichtlichen Deposition des Schuldbetrages sich vollziehenden“ Arrest.⁴ Die Gläubigerforderung war durch das Hinterlegungsrecht wegen einer Gegenforderung arretiert. Das bestätigte sich darin, dass diese Deposition (Hinterlegung) die Arrestvoraussetzungen erforderte. Ein solcher Arrest musste sich zwangsläufig an der Schuld des Arrestsuchers vollziehen. Legt man dieses Verständnis des Reichsgerichts zugrunde, war § 226 PrALR I.16. eine normative Grundlage für die Zulässigkeit des Arrests auf eine Forderung gegen den Arrestsucher.⁵

Kurz darauf bekannte sich das Reichsgericht in einem *obiter dictum* dann zur Zulässigkeit eines „regelmäßigen“ Arrests auf die Forderung des Arrestbeklagten gegen den Arrestsucher.⁶ Die Richter wollten ihn allerdings in der Konstellation eingeschränkt wissen, dass die Forderung des Arrestbeklagten aus einem Delikt des Arrestsuchers resultierte.⁷ Im entschiedenen Fall hatten die Arrestsucher ein von ihnen entwendetes Geldbündel des Arrestbeklagten arretieren lassen. Das Reichsgericht nahm dies zum Anlass, seine Ausführungen zur Unstatthaftigkeit dieses Arrests auch auf einen denkbaren Arrest auf den deliktischen Anspruch des Geschädigten zu erweitern. Der Arrestsucher dürfe sich im Wege des Arrests nicht der Restitution des Erlangten entziehen.⁸ So schränkte das Reichsgericht den Arrest an eigener Schuld in derselben Weise ein, wie die Aufrechnung verboten war⁹ und auch heute noch verboten ist (§ 393 BGB).

II. RG, Urt. v. 11.11.1887 (RGZ 20, 365)

In ausführlicherer Weise nahm das Reichsgericht zur hiesigen Konstellation erstmals 1887 Stellung. In dem Fall hatte die klagende Ostfriesische Bank mit Eigentümergrundschulden belastete Grundstücke ihres Schuldners erworben und diese Grundschulden später zum Zwecke ihrer Befriedigung pfänden lassen. Mit einer weiteren Gläubigerin, die sich eigener Pfandrechte an den Grundschulden berühmte, stritt sie unter anderem über die Wirksamkeit der Pfändung.

Das Reichsgericht behandelte die Grundschuld hier noch¹⁰ als gegen den Eigentümer gerichtete, auf Zahlung aus dem Grundstück beschränkte Forderung (Realobligation¹¹).¹² Entsprechend verstand es die Pfändung von Grundschulden

⁴ RGZ 6, 277, 279.

⁵ Ähnlich *Oertmann*, AcP 81 (1893), 61, 124 f.

⁶ RGZ 7, 328, 331.

⁷ RGZ 7, 328, 331.

⁸ RGZ 7, 328, 331.

⁹ RGZ 7, 328, 332.

¹⁰ Anders später (1918) RGZ 93, 234, 236.

¹¹ Heute wird sie ganz überwiegend als dingliches Verwertungsrecht verstanden (*Baur/Stürmer*, SachR § 36 Rn. 68; vgl., wenn auch mit a.A., *Staudinger/Wolfsteiner*, Einl zu §§ 1113 ff Rn. 38).

¹² RGZ 20, 365, 368 f.

als Pfändung einer Forderung und wendete § 730 ZPO a.F. (den heutigen § 829 ZPO) unmittelbar an.¹³ Die Pfändung einer auf dem eigenen Grundstück lastenden Grundschuld war mithin eine Pfändung eigener Schuld.¹⁴

Gegen eine zeitgenössische Auffassung¹⁵ hielt das Reichsgericht die Pfändung eigener Schuld im Anschluss an seine Rechtsprechung zum Arrest für zulässig.¹⁶ Die Gesetzeswortwahl „Drittschuldner“ in § 730 ZPO a.F. (dem heutigen § 829 ZPO) bezeichne eine Rolle als Schuldner des Vollstreckungsschuldners und sei dem vom Gesetzgeber gedachten Regelfall entsprungen.¹⁷ Weder der Wortlaut noch die Entstehungsgeschichte der Bestimmung schließe die Pfändung der eigenen Schuld aus. Es bestehe sogar ein praktisches Bedürfnis für die Selbstpfändung. Ein solches sah das Reichsgericht insbesondere in Fällen gegeben, in denen der Schuldner nicht über andere Befriedigungsobjekte für den Pfandgläubiger verfügte.¹⁸ Auch den Einwand, dass in solchen Fällen die Aufrechnung möglich sei,¹⁹ ließ es nicht gelten, weil die Aufrechnungsvoraussetzungen nicht immer gegeben seien.²⁰ Dass der Pfändungsgläubiger Aufrechnungsverbote umgehen könnte, rief bei den Richtern anders als in RGZ 7, 328 keine Bedenken hervor.²¹ Aufrechnungsverboten sei nicht zu entnehmen, dass „auf einem anderen Wege [...] nicht dasselbe Resultat erzielt werden könnte.“²² Bedenken wegen der „prozessualen Lage“ könnten aber im Einzelfall zu berücksichtigen sein.²³ Ob damit Präklusionsvorschriften gemeint waren, ist unklar.²⁴

Anders als seine Formulierung vom „selben Resultat“ suggeriert, setzte sich das Reichsgericht nicht weiter mit den rechtlichen Folgen der Pfändung eigener Schuld auseinander. Insbesondere die Frage, auf welchem Wege der Pfandgläubiger Befriedigung erlangen sollte, blieb ungewiss. § 736 ZPO a.F. (den heutigen 835 ZPO) hielt es für unanwendbar.²⁵ Das leiteten die Richter wie § 739 ZPO a.F. (dem heutigen § 840 ZPO) daraus ab, dass es in der Konstellation der Pfändung eigener Schuld zwischen dem Gläubiger und dem Drittschuldner keiner Erklärungen und Verhandlungen bedürfe.²⁶

¹³ RGZ 20, 365, 368 f. Nach heutigem Verständnis ist die Grundschuld als Grundpfandrecht sonstiges Vermögensrecht, vgl. § 857 Abs. 6 ZPO (MüKo BGB/Lieder, § 1191 Rn. 186).

¹⁴ RGZ 20, 365, 371 ff.

¹⁵ Kulemann, AcP 68 (1885), 427, 440 ff.

¹⁶ RGZ 20, 365, 371 ff.

¹⁷ RGZ 20, 365, 372 f. Zustimmend Oertmann, AcP 81 (1893), 61, 120.

¹⁸ RGZ 20, 365, 371.

¹⁹ Kulemann, AcP 68 (1885), 427, 442.

²⁰ RGZ 20, 365, 372.

²¹ Dazu Werner, Umgehung von Aufrechnungshindernissen, S. 77 f.

²² RGZ 20, 365, 374.

²³ RGZ 20, 365, 374.

²⁴ Werner, Umgehung von Aufrechnungshindernissen, S. 77.

²⁵ RGZ 20, 365, 374.

²⁶ RGZ 20, 365, 374.

Man kann aus diesen Ausführungen folgern, dass das Reichsgericht die Befriedigung des Pfändungsgläubigers *ipso iure* eintreten lassen wollte. Es hatte jedoch keinen Anlass, sich ausdrücklich mit der Frage nach der Art und Weise einer Befriedigung an eigener Schuld näher auseinanderzusetzen.²⁷ So beschränkte sich das Gericht zunächst darauf, die Zulässigkeit der Pfändung eigener Schuld festzustellen. Damit war aber der erste Schritt auf dem Weg, die eigene Schuld auch als Befriedigungsmittel anzuerkennen, getan.

III. RG, Urt. v. 18.06.1894 (RGZ 33, 290)

Dass die Befriedigung des Pfändungsgläubigers schon mit Pfändung und Überweisung eintreten sollte, bekannte das Reichsgericht in einem Urteil vom 18.06.1894 dann ausdrücklich. Ein Gerichtsvollzieher sah sich einer Schadenersatzklage ausgesetzt, weil er einen Kostenfestsetzungsbeschluss bei den Klägern des hiesigen Rechtsstreits vollstreckt hatte, obwohl sie ihre Kostenschuld selbst gepfändet hatten. Dieser Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zu Gunsten der Kläger sei nicht nur eine Entscheidung i.S.v. § 691 Nr. 1 ZPO a.F. (heute § 775 Nr. 1 ZPO), aus der sich die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung als Form der vom Beschluss verbotenen Einziehung ergebe, sondern auch eine öffentliche Urkunde i.S.v. § 691 Nr. 4 ZPO a.F. (heute § 775 Nr. 4 ZPO), wonach der Gläubiger befriedigt sei.²⁸ Infolge der Überweisung der Forderung auf die Kläger sei ohne Weiteres Kompensation eingetreten.²⁹

Zu diesem Zeitpunkt hatte das Reichsgericht der aus dem römischen Recht hergeleiteten Auffassung, nach der ein Schuldner die Aufrechnung prozessual als Kompensationseinrede geltend machen musste und erst der Richter sie durch Abschlag von der Klageforderung vollzog,³⁰ eigentlich bereits eine Absage erteilt.³¹ Die gegenseitigen Ansprüche sollten schon mit einer rechtsgeschäftlichen Erklärung materiell erlöschen.³² Indem sich die Kompensation nach RGZ 33, 290 kraft des richterlichen Überweisungsbeschlusses vollzog, zeigten sich Relikte des tradierten Aufrechnungsverständnisses. Zwar verankerten die Richter ihre Konstruktion im Willen des Pfändungsgläubigers: Er beabsichtige eine Kompensation, wenn er sich die eigene Schuld überweisen lasse.³³ Die Aufrechnung sollte aber „infolge der erlangten Überweisung“ eintreten.³⁴ Diese Formulierung ließe

²⁷ Im entschiedenen Fall war die Pfändung mangels Zustellung beim Drittschuldner unwirksam (RGZ 20, 365, 368).

²⁸ RGZ 33, 290, 292.

²⁹ RGZ 33, 290, 292.

³⁰ HKK/Zimmermann, §§ 387–396 Rn. 12; BeckOGK BGB/Skamel, § 387 Rn. 9.1 (Stand: 01.10.2024); Windscheid, Lehrbuch der Pandekten II, 7. Auflage, S. 289 ff., 294.

³¹ RGZ 7, 243, 245; RGZ 11, 114, 119 f.

³² RGZ 11, 114, 119 f.

³³ RGZ 33, 290, 292.

³⁴ RGZ 33, 290, 292.

Sachregister

- Ablösung durch Aufrechnung 150, 153
Ablösungsrecht 42, 51, 150, 153
Abrechnung 13–15, 17, 18 f., 20, 27, 30, 36, 154–159
absolutes Recht 44, 108–119, *siehe auch* Recht, dingliches
Absolutheit *siehe* Recht, absolutes
Absonderungsrecht 112, 115, 146 f.
Abspaltung *siehe* Abspaltungstheorie
Abspaltungstheorie 43–47, 56–64, 64–66, 83, 102, 103–108, 109 f.
Abtretungstheorie *siehe* Abspaltungstheorie
Abtretungsverbot 132
actio hypothecaria 29 f., 118
actio in personam 22
actio in rem 22
actio utilis 29, 84–86
Afterpfandrecht *siehe* *subpignus*
AGB-Banken *siehe* AGB-Pfandrecht
AGB-Kontrolle *siehe* Inhaltskontrolle
AGB-Pfandrecht 1, 12 f., 16 f., 17, 127–131
AGB-Sparkassen *siehe* AGB-Pfandrecht
Akzessorietät *siehe* Recht, akzessorisches und akzessorische Sicherheit
akzessorische Sicherheit 94 f., 125, 160 f., 164 f.
akzessorisches Recht 89, *siehe auch* akzessorische Sicherheit
allgemeine Handlungsfreiheit 105
allgemeine Pfandklausel *siehe* AGB-Pfandrecht
Amtshaftung 15
Aneignung 17 f., 25, 98 f., 164–166, 155 f., 173 f.
– als Verfügung 98 f. 174 f.
– Gestattung 174
– Recht zur 98 f.
Aneignungsgestattung 99, 174
Aneignungsrecht 98 f.
Annahme der Leistung als Verfügung 70–82
Anwartschaft 44, 60
Anweisung 138 f.
Arrest eigener Schuld 1, 7 f., 9, 12
Aufrechnung 7 f., 10 f., 11, 14, 15, 30, 31, 36, 143–141, 157 f.
– Ablösung durch Aufrechnung 150, 153
– Aufrechnungseinwand 7, 10 f.
– Aufrechnungshindernis *siehe* Aufrechnungsverbot
– Aufrechnungsverbot 8, 9, 16, 18 f., 35, 147, 180–182
– bei Unpfändbarkeit der Passivforderung 147
– bei Verfügungsbeschränkung über die Aktivforderung 182
– bei Vollstreckung in die Passivforderung 147
– Insolvenz 146 f.
– Rückwirkung der 148–150, 152–154, 176, 183
Aufrechnungseinwand 7, 10 f.
Aufrechnungshindernis *siehe* Aufrechnungsverbot
Aufrechnungsverbot 8, 9, 16, 18 f., 35, 147, 180–182
Aufrechnungsvertrag *siehe* Verrechnungsvertrag
Ausübung *siehe* Rechtsausübung
Ausübungsermächtigung 84–95, 98–102
– für das Haftungsrecht 84–93
– für den Nießbrauch 98–102
– für Verwertungsrechte 94 f.
Ausübungsüberlassung 31, 97–102, 132

- Bankenpfandrecht *siehe* AGB-Pfandrecht
 Befriedigungsrecht *siehe* Haftungsrecht
 beschränkte persönliche Dienstbarkeit 100
 Bestreiten (einer Insolvenzforderung) *siehe* Forderungsfeststellungsverfahren
brevi manu traditio *siehe* traditio *brevi manu*
- Denunziation *siehe* Verpfändungsanzeige
 Deposition *siehe* Hinterlegung
 Dereliktion 57
 dingliche Surrogation 13, 23, 62 f., 161, 164, 170–172
 dingliches Recht 44, 60, 88, 90 f., 98, 100, 108–119
 Dinglichkeit *siehe* Recht, dingliches
- Eigentümergegründung 8, 77
 einseitiges Rechtsgeschäft 14, 135, 160, 175, 179
 Eintragungsbewilligung 80, 180
 Einzelrechtsnachfolge *siehe* Sukzession
 Einzelzwangsvollstreckung *siehe* Vollstreckung
 Einziehungsermächtigung 82–94, 99 f., 110–112
 Einziehungsüberweisung 10 f., 14 f., 18, 19, 110–112, 168, 177
 Empfangszuständigkeit 34, 71–82, 92, 139, 142, 179 f.
 Erbbaurecht 59
 Erfüllung 34, 70–82, 135–134, 144 f., 148
 – Surrogat *siehe* Leistung an Erfüllung statt
 – Vertrag 70, 71, 77
 Erfüllungssurrogat *siehe* Leistung an Erfüllung statt
 Erfüllungsvertrag 70, 71, 77
 Erlass 35 f., 159–162
 Ermächtigungstreuhänder 77, 92 f., 104, 112 f.
 Eröffnung des Insolvenzverfahrens *siehe* Insolvenzbeschluss
 Erwerbssperre 62 f., 78–80
 Erwerbsverbot *siehe* Erwerbssperre
- Fahrispfandrecht *siehe* Pfandrecht, an Sachen
 fiduziarische Sicherheit 124 f.
 Fiktion 26, 34 f., 35, 48 f., 136, 140–142
 Forderungsfeststellungsverfahren 116, 118
 Forderungsnießbrauch 85 f., 115, 155 f.
 Forderungspfandrecht 70–94, 166–169
 Forderungspfändung 85 f., 110–112
 Fruchterwerb *siehe* Fruchtziehung
 Fruchtziehung 98 f., 173 f.
 – Erwerb von Miet- oder Pachtzinsforderungen 98, 173
 – Zinserwerb 156, 173
 Fruchtziehungsrecht 98, 174
- Gebrauchsvorteil 98
 Geldpfandrecht 168 f.
 Genossenschaft 127
 Gerichtsvollzieher 10, 69
 Gestaltungsrecht 74–77
 Gestattung *siehe* Aneignungsgestattung
 Grundbuch 58–60, 80, 180
 – öffentlicher Glaube 58–60
 Grunddienstbarkeit 68
 Grundpfandrecht 42, 44, 59, 62, 94 f., 77–80
 – Ausübungsermächtigung 94 f.
 – Valutierung 77–80
 Grundschuld 8–10, 77–80, 90 f., 94
 – Eigentümergrundschild 8, 77
 – Kündigung 90 f.
 – Pfändung 8–10
 – Valutierung 77–80
 guter Glaube *siehe* gutgläubiger Erwerb
 gutgläubiger Erwerb 58–60, 138
- Haftung 42, 86–94, 115–118, 171 f.
 Haftungsrecht 42, 49, 86–94, 115–118, 171 f.
 – Insolvenzteilmahmerecht 49, 88, 115–118
 – Verfügung über das 89–92
 – Zwangsversteigerungsteilnahme-recht 88 f.
 Hinterlegung 7 f., 27, 36, 111, 121, 148, 178
 historische Schule 21
 Hypothek 77–80, 88 f.

- Valutierung 77–80
- Zwangssicherungshypothek 88 f.
- impetratio dominii* 141
- Inhaltskontrolle 128–131
- Insolvenzanfechtung 17, 88 f., 147
- Insolvenzaufrechnung 146 f.
- Insolvenzbeschlagnahme 78–80, 88, 100, 112 f., 115 f., 146 f.
- Insolvenzfestigkeit 62 f., 100, 112 f.
- Insolvenzforderung 147
- Insolvenzgläubiger 115–118, 146 f.
- Insolvenzrisiko 136
- Insolvenzteilnahmerecht 88, 115 f.
- Insolvenzverwalter 92 f., 100, 112 f., 117 f., *siehe auch* Ermächtigungstreuhänder
- irreguläres Pfandrecht *siehe* Kautio
- Kautio 25, 30, *siehe auch* Nießbrauch, uneigentlicher
- Klagebefugnis *siehe* Prozessführungsbefugnis
- Kompensation *siehe* Aufrechnung
- Kompensationseinwand *siehe* Aufrechnungseinwand
- Konfusion 23, 26, 29, 34, 37, 47–51, 55, 140–142, 165, 167, 171–173
- Konkursteilnahmerecht *siehe* Insolvenzteilnahmerecht
- Kontosperrung 17, 177 f.
- kooptierende Zession 34 f., 54, 140
- kundenfreundliche Auslegung 129
- Kündigung 91, 183 f.
 - der Grundschuld 91
 - der verpfändeten Forderung 183 f.
- Leistung an Erfüllung statt 136, 144–151, 167, 167
- Leistungsannahme *siehe* Annahme der Leistung
- Leistungsklage 86–94
- mehrdeutige Klauseln *siehe* kundenfreundliche Auslegung
- Nachlassgläubiger 49 f., 117
- Nachlassverbindlichkeit 87
- Nachlassverwalter 49, 92 f., 117 f., *siehe auch* Ermächtigungstreuhänder
- Nachrang *siehe* Rang
- Nichtvalutierungseinrede 77–79
- Nießbrauch, 31, 97–102, 173 f.
 - an eigener Schuld 35, 122 f., 137, 155–158, 179
 - an Forderungen 85 f., 115, 155 f.
 - an Rechten 64–66
 - an Sachen 98–100
 - uneigentlicher 137, 155, 158
- Nießbrauch an eigener Schuld 35, 122 f., 137, 155–158, 179
- Nießbrauch, uneigentlicher 137, 155, 158
- numerus clausus* *siehe* Typenzwang
- Nutzungsrecht 98
- obligatorisches Recht *siehe* Recht, relatives
- öffentlicher Glaube des Grundbuches 58–60
- Pandektenwissenschaft *siehe* Pandektistik
- Pandektistik 11, 21 f., 26, 45 f., 82, 109
- Pfandrecht
 - Afterpfandrecht *siehe* *subpignus*
 - am Pfandrecht an eigener Schuld *siehe* *subpignus debiti*
 - an eigener Aktie 121 f.
 - an Forderungen 70–94, 166–169
 - an Geld 168 f.
 - an Pfandrechten *siehe* *subpignus*
 - an Rechten 41, 57, 62
 - an Sachen 13, 42, 57, 62, 69, 114, 119, 137 f., 140–142, 164–166, 168 f.
 - irreguläres *siehe* Kautio
 - Pfändungspfandrecht 19, 88, 89, 100, 110–112
 - uneigentliches *siehe* Kautio
 - unregelmäßiges *siehe* Kautio
- Pfändung, *siehe auch* *subpignus debiti*
 - des Pfandrechts an eigener Schuld 160–162, 170–173
 - eigener Schuld *siehe* Selbstpfändung
 - einer Forderung 85 f., 110–112
 - Grundschuld 8–10
- Pfändung einer Grundschuld 8–10

- Pfändungspfandreht 19, 88, 89, 100, 110–112
- pignus irregulare* siehe Kaution
- Präklusion 7, 9, 15, 18 f., 182
- Privatautonomie 51, 72, 76, 82, 105, 125, 135
- procurator in rem suam* 84
- Prozessführungsbefugnis 92 f.
- Prozessstandschaft 92
- Publizität 56
- qualitative Teilung 43, 46, 60, 110
- quasi ususfructus* siehe Nießbrauch, uneigentlicher
- Rang 53, 54, 110, 141
- Realobligation 8, 42
- Recht, *siehe auch* akzessorische Sicherheit
- absolutes 44, 108–119
 - akzessorisches 89
 - dingliches 44, 60, 88, 90 f., 98, 100, 108–119
 - Gestaltungsrecht 74–77
 - obligatorisches *siehe* relatives
 - relatives 44, 109, 114
 - subjektives 44, 72 f., 89, 92, 93, 105
- Rechtsausübung 74–76, 83 f., 89–92, 94 f., 97–102
- Rechtsbesitz 67 f., 98
- Rechtsgeschäft 73 f., 75 f., 77, 175
- einseitiges 135, 160, 175, 179
- Rechtsgeschäft, einseitiges 135, 160, 175, 179
- rechtsgeschäftsähnliche Handlung 77
- Rechtshandlung 80 f., 99, 95
- Rechtsinhaberschaft 68
- Rechtsnießbrauch 64–66
- Rechtspfandreht 41, 57, 62
- relatives Recht 44, 109, 114
- Rentenschuld 94
- römische Quellen *siehe* römisches Recht
- römisches Recht 21, 22, 35, 36, 83 f., 141
- Rückwirkung der Aufrechnung 148–150, 152–154, 176, 183
- Sachnießbrauch 98–100
- Sachpfandreht 13, 42, 57, 69, 114, 119, 137 f., 140–142, 164–166, 168 f.
- Schuldbefreiung 27, 35 f., 50, 144, 148, 150, 156, 159–162, 167
- secum contrahere* *siehe* Selbstkontrahieren
- Selbstkontrahieren 134 f., 136, 140, 159, 179
- Selbstpfändung 1, 8–10, 10 f., 16, 18 f., 124, 134, 166, 180 f.
- Selbstzahlung 134–138
- Sicherungsabtretung *siehe* fiduziarische Sicherheit
- Sicherungsübereignung *siehe* fiduziarische Sicherheit
- Sicherungszeession *siehe* fiduziarische Sicherheit
- Singularsukzession *siehe* Sukzession
- Sittenwidrigkeit 131
- Splittertheorie *siehe* Abspaltungstheorie
- Stellvertretung 134 f., 140 f.
- subjektives Recht 44, 72 f., 89, 92, 93, 105
- subpignus debiti* 160–162, 170–173
- subpignus* 94 f., 107, 160–162
- Sukzession 22, 27 f., 32 f., 37, 43 f., 56–64, 64–66, 106 f., 109 f.
- konstitutive 32 f., 45–47, 54
 - translative 46 f.
- Sukzession, konstitutive 32 f., 45–47, 54
- Sukzession, translative 46 f.
- Teilungstheorie *siehe* Abspaltungstheorie
- Testamentsvollstrecker 92 f., *siehe auch* Ermächtigungstreuhand
- Theorie der bedingten Zeession 45, 64
- Theorie der beschränkten Zeession 22–27, *siehe auch* Abspaltungstheorie
- Theorie der konstitutiven Sukzession *siehe* Sukzession, konstitutive
- Theorie der kooptierenden Zeession *siehe* kooptierende Zeession
- Theorie der realen Leistungsbewirkung 70
- Theorie der Vergemeinschaftung und Zugangseröffnung 53 f.
- Theorie vom Recht am Recht 27–29, 56–64, 107 f.
- Theorie von Schuld und Haftung 42, 86–94
- Tilgungsbestimmung 70

- traditio brevi manu* 136, 168, 179 f.
 Treu und Glauben 131
 Treubruch 131
 Treuhandkonto 131
 Typenzwang 104, 113, 161 f.
- Übereignung kurzer Hand *siehe traditio brevi manu*
 Überweisung an Zahlungs statt 112, 166–173, 178
 Überweisung zur Einziehung *siehe* Einziehungsüberweisung
 umfassender Klageschutz 113–118
 unangemessene Benachteiligung 129, 131
 uneigentlicher Nießbrauch 137, 155, 158
 uneigentliches Pfandrecht *siehe* Kautions
 Unmöglichkeit 139 f., 142
 unregelmäßiges Pfandrecht *siehe* Kautions
 Unterlassen 99
ususfructus debiti *siehe* Nießbrauch an eigener Schuld
- Valutierung von Grundpfandrechten 77–80
 Vereinigung *siehe* Konfusion
 Verfahrens Antrag 76, 80
 Verfügung 67 f., 70–82, 91 f., 95, 99, 143–141, 174 f.
 – Aneignung 98 f. 174 f.
 – Annahme der Leistung als 70–82
 – bei der Aufrechnung 143–151
 – Fruchtziehung 98 f., 174 f.
 – Selbstüberweisung 173–175
 – über das Haftungsrecht 89–92
 – Zwangsversteigerungsantrag 95
 Verfügungsbefugnis 66, 67, *siehe auch* Verfügungsmacht
 Verfügungsbeschränkung 80, 96, 113
 Verfügungsfähigkeit 72, 105
 Verfügungsfreiheit 72
- Verfügungsmacht 45, 66, 67 f., 70–82, 91 f., 95, 99, 103–107, 143–141, *siehe auch* Verfügungsbefugnis
 Verfügungsverbot 96
 Verjährung 12 f., 137, 147
 Verkehrsgeschäft 138
 Verpfändungsanzeige 13, 132
 Verpflichtungsgeschäft 69, 81
 Verrechnung *siehe* Abrechnung
 Verrechnungsvertrag 17, 30, 155, 159
 Versteigerung 69, 136, 137 f., 140–142
 Versteigerungsantrag *siehe* Zwangsversteigerungsantrag
 Vertragstheorie *siehe* Erfüllungsvertrag
 Vertretung *siehe* Stellvertretung
 Vertretungsmacht *siehe* Stellvertretung
 Vervielfältigungs- und Duldungstheorie 51–55, 56–64, 83, 102, 103–108
 Verwertungsrecht 42, 89–91, 94 f., 107, 114–118
 Verzicht 57, 75 f. 160, *siehe auch* Erlass
 Vollmacht *siehe* Stellvertretung
 Vollstreckung 86–94, 110–113, 177
 Vollstreckungsfestigkeit 110–113, 115
- Wertpapier 95
 Widerspruch gegen eine Insolvenzforderung *siehe* Forderungsfeststellungsverfahren
 Willenserklärung 74, 134 f., 175
- Zahlungsanweisung *siehe* Anweisung
 Zinserwerb 156, 173
 Zwangssicherungshypothek 88 f.
 Zwangsversteigerungsantrag 89, 95
 Zwangsversteigerungsteilnahme-recht 88 f.
 Zwangsvollstreckung *siehe* Vollstreckung
 Zweckerreichung 139 f.